

Gegenüberstellung der geänderten Vorschriften; Änderungen werden durch Fettdruck bzw. Streichungen hervorgehoben

bisher	zukünftig
<p>§ 6 VHS-Kuratorium</p> <p>(1) Dem VHS-Kuratorium sollen als Mitglieder angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Erlangen 2. der/die jeweils zuständige Referent/in der Stadt Erlangen 3. fünf Mitglieder des Stadtrates 4. der/die Rektor/in der Friedrich-Alexander-Universität 5. ein/e Vertreter/in der Erlanger Schulen 6. ein/e Vertreter/in des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Erlangen 7. ein/e Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Erlangen 8. ein/e Vertreter/in des Heimatvereins Erlangen 9. ein/e Vertreter/in des Kunstvereins Erlangen 10. ein/e Vertreter/in des Gemeinnützigen Vereins Erlangen (GVE) 11. ein/e Vertreter/in der Vereinigten Landsmannschaften Erlangen 12. ein/e Vertreter/in des Freundes- und Fördererkreises der VHS Erlangen e.V. 13. ein/e Vertreter/in des Ausländerbeirates Erlangen 14. ein/e Vertreter/in des Seniorenbeirates Erlangen 15. der/die VHS-Direktor/in 16. zwei Vertreter/-innen der Hörschaft der VHS Erlangen und 17. zwei Vertreter/-innen der Dozentenschaft der VHS Erlangen 	<p>§ 6 vhs-Kuratorium</p> <p>(1) Dem vhs-Kuratorium sollen als Mitglieder angehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Erlangen 2. die jeweils zuständige Referatsleitung der Stadt Erlangen 3. fünf Mitglieder des Stadtrates 4. eine Vertretung der Friedrich-Alexander-Universität 5. eine Vertretung der Erlanger Schulen 6. eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Erlangen 7. eine Vertretung der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Erlangen 8. eine Vertretung des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine e. V. 9. eine Vertretung des Kunstvereins Erlangen 10. eine Vertretung des Gemeinnützigen Vereins Erlangen (GVE) 11. eine Vertretung des Sportverbands Erlangen 12. eine Vertretung des Deutschen Hausfrauenbunds Ortsverband Erlangen 13. eine Vertretung des Ausländer- und Integrationsbeirates Erlangen 14. eine Vertretung des Seniorenbeirates Erlangen 15. die vhs-Direktorin bzw. der vhs-Direktor 16. zwei Mitglieder der Hörervertretung der vhs Erlangen und 17. zwei Mitglieder der Dozentenvertretung der vhs Erlangen

Die genannten Personen können sich vertreten lassen. Der Stadtrat kann weitere, für die Volkshochschule Erlangen oder das Volkshochschulwesen bedeutsame Personen in das Kuratorium berufen. ~~Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des VHS-Kuratoriums werden jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode durch den Stadtrat bestimmt.~~

(3) Das Kuratorium wird vom ~~Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin~~ bei Bedarf einberufen. ~~Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss das VHS-Kuratorium einberufen werden.~~

(4) Das Kuratorium gibt Empfehlungen ab, die mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zustande kommen.

Verwaltungsinterne Richtlinien für die Volkshochschule Erlangen

§ 2

(1) Für die Durchführung des Lehrbetriebs hat ~~der/die Direktor/-in~~ geeignete Dozenten und Dozentinnen zu gewinnen. Die Dozenten/Dozentinnen der Volkshochschule werden durch ein privatrechtliches Dienstverhältnis als freie Mitarbeiter/-innen verpflichtet. Sie erhalten Honorare, über deren Höhe der Stadtrat Richtlinien festsetzen kann. ~~Dozenten/Dozentinnen können auch hauptberuflich beschäftigt werden.~~

§ 3

Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen unterstützen den/die Direktor/-in innerhalb ihres Fachbereichs. Sie sind hauptberuflich tätig. Ihnen obliegen insbesondere die Beobachtung der pädago-

Die genannten Personen können sich vertreten lassen. Der Stadtrat kann weitere, für die Volkshochschule Erlangen oder das Volkshochschulwesen bedeutsame Personen in das Kuratorium berufen.

Alternative 1:

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister führt den Kuratoriumsvorsitz; der stellvertretende Kuratoriumsvorsitz wird von den Kuratoriumsmitgliedern jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode gewählt.

Alternative 2:

Der Kuratoriumsvorsitz wird durch den Stadtrat bestimmt; seine Stellvertretung wird von den Kuratoriumsmitgliedern jeweils am Beginn einer neuen Legislaturperiode gewählt.

Alternative 3:

Die alte Regelung bleibt unverändert.

(3) Das Kuratorium wird **von der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister** bei Bedarf einberufen. **Das Kuratorium tagt in der Regel zwei Mal im Jahr.**

(4) Das Kuratorium gibt Empfehlungen ab, die mit einfacher Mehrheit der **abgegebenen Stimmen** zustande kommen.

Verwaltungsinterne Richtlinien für die Volkshochschule Erlangen

§ 2

(1) Für die Durchführung des Lehrbetriebs hat **die Direktorin bzw. der Direktor** geeignete Dozentinnen und Dozenten zu gewinnen. Die Dozentinnen und Dozenten der Volkshochschule werden durch ein privatrechtliches Dienstverhältnis als freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichtet. Sie erhalten Honorare, über deren Höhe der Stadtrat Richtlinien festsetzen kann.

§ 3

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Direktorin bzw. den Direktor innerhalb ihres Fachbereichs. Sie sind hauptberuflich tätig. Ihnen obliegen insbesondere die Be-

gischen und fachwissenschaftlichen Entwicklung des eigenen Fachbereichs, die Erarbeitung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen für den jeweiligen Fachbereich, die Ermittlung des daraus resultierenden Bedarfs an nebenberuflichen Dozenten und Dozentinnen, Raum- und Sachmitteln sowie die Aufbereitung neuer Inhalte für das Lehren und Lernen. ~~Die pädagogischen Mitarbeiter/-innen sollen darüber hinaus in angemessenem Umfang selbst Unterricht erteilen.~~

§ 4

Der/Die Direktor/-in wird bei der Erfüllung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch ~~eine/n Geschäftsführer/-in und das Sekretariat~~ unterstützt.

Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen

§ 3 Entgelte und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

- a) Einzel~~vertrag~~ (max. 180 Minuten)
EUR 5,00 bis EUR 12,00

§ 4 Ermäßigungen

~~(1) Für besondere Zielgruppen (z.B. Senioren/Seniorinnen, Behinderte) und Veranstaltungen (z.B. Nachholen von Schulabschlüssen) oder Teilnehmer mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet Erlangen oder Teilnehmer aus Umlandgemeinden, die sich direkt an der Finanzierung der vhs Erlangen beteiligen, können die Entgelte ermäßigt oder erlassen werden. Dies ist bei Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.~~

~~(2) Einkommensschwache Teilnehmer/-innen können auf Antrag eine Ermäßigung erhalten. Es entscheidet der/die Direktor/-in. Nachträgliche Ermäßigungen sind nicht möglich.~~

obachtung der pädagogischen und fachwissenschaftlichen Entwicklung des eigenen Fachbereichs, die Erarbeitung von thematischen und pädagogischen Konzeptionen für den jeweiligen Fachbereich, die Ermittlung des daraus resultierenden Bedarfs an nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten, Raum- und Sachmitteln sowie die Aufbereitung neuer Inhalte für das Lehren und Lernen.

§ 4

Die Direktorin bzw. der Direktor wird bei der Erfüllung der anfallenden Verwaltungsaufgaben durch **die Geschäftsführung der Volkshochschule** unterstützt.

Benutzungsordnung für die Volkshochschule Erlangen

§ 3 Entgelte und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden folgende Rahmenentgelte erhoben:

- a) Einzel**veranstaltungen** (max. 180 Minuten)
EUR 4,00 bis EUR 15,00

§ 4 Ermäßigungen

Alternative 1:

Die vhs gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII oder Wohngeld beziehen, einen Nachlass in Höhe von 70 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. Nachträglich Ermäßigungen sind nicht möglich.

Alternative 2:

Die vhs gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 70 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. Nachträglich Ermäßigungen sind nicht

§ 5 Fälligkeit

(1) ~~Die im Veranstaltungsprogramm ausgewiesenen Entgelte und Auslagen sind bei der Einschreibung für die gesamte Veranstaltung im voraus zu entrichten.~~

(2) Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne eingeschrieben zu sein, ist nicht zulässig. Wird bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen, ist eine nachträgliche Einschreibung vorzunehmen und der bei der Einschreibung zu zahlende Betrag zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 5,00 an ~~den/die Kontrollbeauftragte/n der Volkshochschule~~ zu entrichten.

(3) Kann ein Entgelteinzug im Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden oder wird eine Rechnungsstellung gewünscht, wird auf das fällige Teilnehmerentgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 erhoben.

§ 7 Rücktritt

~~Ein Rücktritt durch den/die Hörer/-in ist nur im begründeten Einzelfall möglich. Bei Kursen muß der Rücktritt spätestens am Tag nach Veranstaltungsbeginn, bei Exkursionen, Kompaktkursen, Wochenendveranstaltungen und Seminaren mindestens 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn im VHS-Sekretariat erklärt werden. Für den Rücktritt wird eine Bearbeitungspauschale von **EUR 5,00** einbehalten bzw. erhoben.~~

möglich.

Alternative 3:

Die vhs gewährt teilnehmenden Personen, die Arbeitslosengeld II, Grundsicherung nach den Vorschriften des SGB XII, Wohngeld oder Berufsausbildungsbeihilfe beziehen, einen Nachlass in Höhe von 20 % auf die Kursentgelte (ausgenommen Studienreisen, Exkursionen, Materialkosten, Auslagen und Kurse, die als „nicht ermäßigbar“ im Programmheft gekennzeichnet sind). Gleiches gilt für Personen, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Ein entsprechender Nachweis ist beim Buchen des Kurses vorzulegen. Nachträglich Ermäßigungen sind nicht möglich.

§ 5 Fälligkeit

(1) **Für die Teilnahme an Veranstaltungen sind Entgelte und Auslagen zu entrichten, deren Höhe bei den jeweiligen Kursbeschreibungen im Veranstaltungsprogramm ausgewiesen sind. Die Entgelte und Auslagen werden mit Veranstaltungsbeginn fällig und etwa zwei bis drei Wochen nach Beginn der Veranstaltung vom angegebenen Konto abgebucht.**

(2) Die mehrmalige Teilnahme an einer Veranstaltung ohne eingeschrieben zu sein, ist nicht zulässig. Wird bei einer Kontrolle die Einschreibung nicht nachgewiesen, ist eine nachträgliche Einschreibung vorzunehmen und der bei der Einschreibung zu zahlende Betrag zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe von EUR 5,00 zu entrichten.

(3) Kann ein Entgelteinzug im Lastschriftverfahren nicht durchgeführt werden oder wird eine Rechnungsstellung gewünscht, wird auf das fällige Entgelt eine zusätzliche Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 erhoben. **Es sei denn, es handelt sich um eine Person, die nach § 4 eine Ermäßigung erhält. Für diesen Personenkreis entfällt die zusätzliche Bearbeitungspauschale.**

§ 7 Rücktritt

Ein Rücktritt durch die teilnehmende Person ist ohne Benennung von Gründen bis 10 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Bei Veranstaltungen, die eine Laufzeit von mindestens sechs Wochen umfassen, ist in begründeten Einzelfällen ein Rücktritt auch noch am Folgetag der ersten Kursstunde möglich. Für alle Rücktritte wird eine Bearbeitungspauschale von EUR 5,00 einbehalten bzw. erhoben.

§ 8 Haftung

~~(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Erlangen haftet bei Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, bei Personenschäden nur bei mindestens fahrlässigem Handeln ihrer Bediensteten. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.~~

(2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen als Träger der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung der Volkshochschule für Schäden jedweder Art, soweit es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstehen mögen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen der Volkshochschule Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen als Trägerin der Volkshochschule entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.